



MiFID II

Allgemeines Informationspaket der Hypo Tirol Bank AG zu Dienstleistungen im Anlagebereich

Inhalt Stand Oktober 2024

I.	Allgemeine Informationen zum Kreditinstitut und seinen Dienstleistungen	2
A.	NAME, ADRESSE UND WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN	2
B.	ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE	2
C.	KONZESSION UND DIENSTLEISTUNGEN	2
D.	ANLAGEBERATUNG, BERATUNGSFREIES GESCHÄFT UND PORTFOLIOVERWALTUNG.....	2
E.	GRUNDSÄTZE ZUR PRÜFUNG BEI GEMEINSCHAFTSDEPOTS, JURISTISCHEN PERSONEN.....	3
F.	SPRACHE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL.....	3
G.	AUFZEICHNUNGEN VON TELEFONATEN UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION.....	3
H.	ART, HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKTE DER BERICHTE.....	3
I.	UMGANG MIT KUNDENBESCHWERDEN.....	3
J.	INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDENFINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN	3
K.	INFORMATION ÜBER DIE KUNDENEINSTUFUNG.....	4
L.	INFORMATION ZUR ABFRAGE VON NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN (ESG).....	4
II.	Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen	5
A.	EINLEITUNG.....	5
B.	WO KÖNNEN INTERESSENKONFLIKTE AUFTRETEN?	5
C.	MASSNAHMEN ZUR ERKENNUNG UND ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN IN DER HYPO TIROL.....	6
III.	Grundsätze der Auftragsausführung und Weiterleitung von Aufträgen (Ausführungspolitik der Hypo Tirol Bank AG)	7
A.	EINLEITUNG.....	7
B.	AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE	9
IV.	Informationen über Finanzinstrumente einschließlich Risikohinweise	10
A.	ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISENEN	11
B.	ANLEIHEN.....	12
C.	AKTIEN	13
D.	INVESTMENTFONDS.....	14
E.	IMMOBILIENFONDS	14
F.	OPTIONSSCHEINE	15
G.	BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE).....	15
H.	GELDMARKTINSTRUMENTE	16
I.	STRUKTURIERTE PRODUKTE.....	16
J.	HEDGEFONDS, CTA	18
K.	DEVISENTERMINGESCHÄFTE.....	19
L.	DEVISENSWAPS.....	19
M.	INTEREST RATE SWAPS (IRS)	19
N.	FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)	20
O.	ZINS-FUTURES.....	20
P.	AUSSERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE	21
Q.	DEVIENOPTIONSGESCHÄFTE	21
R.	ZINSOPTIONEN.....	22
V.	Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“)	22
VI.	Kosten und Nebenkosten von Wertpapierdienstleistungen der Hypo Tirol Bank AG	23

Zur Erfüllung insbesondere der Vorgaben des Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 erteilt die Hypo Tirol Bank AG ihren Kunden hiermit folgende allgemeine Informationen über sich sowie Informationen in Bezug auf ihre Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die unabhängig von der Art der einzeln zu erbringenden Dienstleistung gelten.

I. Allgemeine Informationen zum Kreditinstitut und seinen Dienstleistungen

A. NAME, ADRESSE UND WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Bezeichnung und Rechtsform: Hypo Tirol Bank AG
Sitz: Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 507000; **Fax:** +43 (0) 50700 41000
E-Mail: office@hypotiro.com
Homepage: www.hypotiro.com
BLZ: 57000; **BIC:** HYPTAT22
Firmenbuch-Nr. und -gericht: FN 171611 w, Landesgericht Innsbruck
Allgemeiner Gerichtsstand: Bezirksgericht/Landesgericht Innsbruck
DVR-Nr.: 0036358

B. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (Internetseite: www.fma.gv.at).

C. KONZESSION UND DIENSTLEISTUNGEN

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat der Hypo Tirol Bank AG (in Hinkunft „Hypo Tirol“) eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt (nach § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz, BWG). Diese Konzession berechtigt die Hypo Tirol auch Zahlungsdienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden zu erbringen. Darüber hinaus bietet die Hypo Tirol alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Anlageprodukten an – insbesondere Kauf und Verkauf sowie Platzierung von Finanzinstrumenten, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

D. ANLAGEBERATUNG, BERATUNGSFREIES GESCHÄFT UND PORTFOLIOVERWALTUNG

Anlageberatung

Die Wertpapierdienstleistung „Anlageberatung“ umfasst eine auf die persönlichen Anliegen und Verhältnisse des Kunden (Veranlagungsziele einschließlich Risikobereitschaft, finanzielle Verhältnisse einschließlich Verlusttragfähigkeit, Veranlagungsdauer, Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich und Nachhaltigkeitspräferenzen) abgestimmte Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten eines Finanzinstruments. Damit die Hypo Tirol dem Kunden eine derart abgestimmte Empfehlung geben kann, muss sie über aktuelle, zutreffende und vollständige Kundeninformationen verfügen – diese werden im Zuge der Erstellung des sogenannten „Anlegerprofils“ erhoben. Anhand der Angaben im Anlegerprofil kann im Rahmen der Anlageberatung festgestellt werden, ob ein Finanzinstrument für den jeweiligen Kunden geeignet ist, oder nicht (Geeignetheitsprüfung). Die bloße Weitergabe von Informationsmaterialien, allgemeinen Informationen zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten oder zum Marktgeschehen allgemein stellt hingegen keine persönliche Empfehlung und somit keine Anlageberatung dar.

Die Hypo Tirol erbringt nicht-unabhängige Anlageberatung. Die Anlageberatung stützt sich auf Analysen verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und beschränkt sich auf eine Palette von Finanzinstrumenten, die überwiegend von der Hypo Tirol selbst oder von mit dieser eng verbundenen oder in sonstiger rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung stehenden Unternehmen ausgegeben oder angeboten werden, sodass die Beratung nicht unabhängig erfolgt. Das Produktuniversum erstreckt sich auf sämtliche Arten von Finanzinstrumenten – u. a. Wertpapiere, Investmentfonds oder Derivate – und beinhaltet sowohl Produkte der Hypo Tirol als auch Produkte von ausgewählten Anbietern, mit welchen z. B. eine Vertriebsvereinbarung besteht.

Die Hypo Tirol bietet keine regelmäßige Eignungsbeurteilung über die von ihr empfohlenen Finanzinstrumente an.

Die Hypo Tirol berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei der Beratung und Produktauswahl für ihre Kunden. Bei der Produktauswahl konzentriert sich die Hypo Tirol grundsätzlich auf die Marktführer im Bereich ESG/Nachhaltigkeit. Der Umfang der konkret berücksichtigten Nachhaltigkeitsfaktoren hängt jedoch vom jeweiligen Produktanbieter (Emittent) ab. Ziel der Hypo Tirol ist jedenfalls, dass zumindest ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden – die tatsächlich im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigten Nachhaltigkeitsfaktoren hängen letztlich aber maßgeblich von den im Anlegerprofil des Kunden festgelegten Nachhaltigkeitspräferenzen ab.

Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung den Kunden der Hypo Tirol als nachhaltig angeboten werden, müssen den in der ESG Investment Policy der Hypo Tirol festgelegten Kriterien entsprechen und „Taxonomie-konform“ (d. h. der EU-Taxonomie-Verordnung entsprechend) oder zumindest als Finanzinstrumente mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß Artikel 8 oder als „Impact-Produkte“ gemäß Artikel 9 SFDR-Verordnung klassifiziert sein. Darüber hinaus empfiehlt die Hypo Tirol bei entsprechenden Kundenpräferenzen auch Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigen bzw. ausschließen.

Weiters nutzt die Hypo Tirol das MSCI ESG Rating. Dieses Rating berücksichtigt anhand von über 35 Schlüsselkomponenten die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die negative Externalitäten (wie z. B. schädliche Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte oder Korruptionsbekämpfung) verursachen. Mit dem MSCI ESG Rating soll der Fokus der Hypo Tirol auf die Marktführer im Bereich Nachhaltigkeit sichergestellt werden, weshalb z. B. für die Einstufung als nachhaltige Investmentfonds ausschließlich Fonds mit einem MSCI ESG Rating von AAA, AA oder A berücksichtigt werden. Einzig in Bezug auf nachhaltige Schuldverschreibungen (Anleihen) gelten andere Kriterien: Als „nachhaltig“ werden in dieser Anlageklasse ausschließlich Taxonomie-konforme europäische „Green Bonds“ gemäß der EU-Verordnung 2023/2631 eingestuft, deren Erlöse zur Finanzierung von grünen Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden und die somit dauerhafte positive Umweltauswirkungen haben. Zusätzlich wird für die Aufnahme von nachhaltigen Schuldverschreibungen auf die Empfehlungsliste der Hypo Tirol anstelle des MSCI ESG Ratings das Vorliegen einer „Second Party Opinion“ (Gutachten, das von unabhängigen Experten erstellt wird) zur Plausibilisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Produktmerkmale bzw. Herstellerangaben vorausgesetzt.

Durch die definierten Mindestanforderungen sollen relevante Nachhaltigkeitsrisiken bei einem Investment möglichst vermieden und infolge des Anlagerisiko gegenüber einer Veranlagung in nicht nachhaltige Produkte reduziert werden. Im Zuge des Beratungsgesprächs werden den Kunden die Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers zur Verfügung gestellt und näher erklärt. Die Kunden werden über die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der angebotenen Finanzprodukte informiert.

Das Wissen rund um das Thema Nachhaltigkeit sowie der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ist essenziell und daher Teil des Schulungsprogramms für die Mitarbeiter der Hypo Tirol. Darüber hinaus qualifiziert sich ein Großteil unserer Berater durch umfangreiche externe Zertifizierungen in diesem Themengebiet.

Beratungsfreies Geschäft

Im Gegensatz zur Anlageberatung wird im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts durch die Hypo Tirol lediglich geprüft, ob ein vom Kunden gewünschtes Finanzinstrument angemessen für ihn ist (Angemessenheitsprüfung). Das heißt, die Bank prüft, ob der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Veranlagungsbereich in der Lage ist, die Funktionsweise des Produkts sowie insbesondere die mit dem Erwerb des Produkts einhergehenden Risiken zu verstehen. Anders als bei der Anlageberatung werden im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts die Veranlagungsziele einschließlich Risikobereitschaft, die finanziellen Verhältnisse einschließlich Verlusttragfähigkeit, die Veranlagungsdauer sowie die Nachhaltigkeitspräferenzen nicht geprüft. Kommt die Hypo Tirol zu dem Ergebnis, dass das zum Erwerb beabsichtigte Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist bzw. die für die Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Angaben

nicht oder nicht gänzlich vorliegen, warnt sie den Kunden entsprechend. Daher ist es wichtig, dass der Hypo Tirol aktuelle, zutreffende und vollständige Kundeninformationen vorliegen.

Portfolioverwaltung mit ESG-Berücksichtigung

Das MSCI ESG Rating im Screening-Prozess der Hypo Tirol berücksichtigt sogenannte Principal Adverse Impacts (kurz PAIs) über die verschiedenen MSCI-Schlüsselkomponenten. Diese umfassen negative Auswirkungen von Anlageberatungen und Investitionsentscheidungen, die schädliche Folgen für Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte oder die Korruptions- und Bestechungsbekämpfung verursachen. Mit dem MSCI ESG Rating soll der Fokus auf die Marktführer im Bereich Nachhaltigkeit sichergestellt werden. Aus diesem Grund werden für die Einstufung nachhaltiger Fonds ausschließlich Fonds mit einem MSCI ESG Rating von AAA, AA oder A berücksichtigt. Im Zeitverlauf sollte dies langfristig einen positiven Effekt auf die Wertentwicklung haben.

Portfolioverwaltung ohne ESG-Berücksichtigung

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann erhebliche Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess des Investments berücksichtigt werden, können sie daher wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit beispielsweise auf die Wertentwicklung eines Investmentfonds haben.

Die der Portfolioverwaltung ohne ESG-Berücksichtigung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

E. GRUNDSÄTZE ZUR PRÜFUNG BEI GEMEINSCHAFTS-DEPOTS, JURISTISCHEN PERSONEN

Im Falle einer Wertpapierdienstleistung gegenüber Kunden mit einem Gemeinschaftsdepot wird bei der Geeignetheits- bzw. Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der geringeren Kenntnisse und Erfahrungen der Mitinhaber und gegen die gemeinsam erklärten Anlageziele und finanziellen Verhältnisse abgestellt.

Bei juristischen Personen (Unternehmen) wird bei der Geeignetheits- bzw. Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Anlageziele sowie der finanziellen Verhältnisse auf das Unternehmen abgestellt, die Kenntnisse und Erfahrungen werden von der für das Unternehmen handelnden Person geprüft.

F. SPRACHE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL

In der Kommunikation mit Kunden (mündlich, schriftlich, mittels Telekommunikation oder E-Mail) und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bedient sich die Hypo Tirol der deutschen Sprache.

Aufträge können der Hypo Tirol schriftlich erteilt werden. Telefonisch oder über Internet können Aufträge nur dann übermittelt werden, wenn dies zwischen Ihnen und der Hypo Tirol vereinbart wurde.

G. AUFZEICHNUNGEN VON TELEFONATEN UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sieht eine Verpflichtung der Bank vor, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit Kunden aufzuzeichnen, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht seitens der Bank besteht auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank erhöht werden. Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen.

Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin im persönlichen Gespräch beziehen. In diesen Fällen werden die Gesprächsdaten festgehalten. Der Kunde kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Hypo Tirol eine Kopie der Aufzeichnung verlangen.

H. ART, HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKTE DER BERICHTE

Die Hypo Tirol berichtet ihren Kunden in geeigneter Form über die für sie erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger.

So hält die Hypo Tirol für ihre Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und die Depotaufstellung bei der depotführenden Stelle bereit. Depotaufstellungen werden vierteljährlich übermittelt. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt der Abschluss der Konten ebenso vierteljährlich.

Bei der Anlageberatung erhält der Kunde im Zuge des Geschäftsabschlusses eine Erklärung zu den abgegebenen Empfehlungen, insbesondere wie diese auf seine speziellen Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurden. Bei der Vermögensverwaltung ist eine solche Erklärung in den Berichten über die erbrachten Dienstleistungen enthalten, die vierteljährlich übermittelt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Nach Ausführung eines Wertpapier- oder Treasury-Auftrags erhält der Kunde eine Bestätigung über die Auftragsausführung.

Eine Information über die mit den durchgeführten Geschäften und Wertpapierdienstleistungen verbundenen Kosten sowie gegebenenfalls deren Gesamtauswirkung auf den Ertrag der Anlage, erhält der Kunde sowohl vor Geschäftsabschluss als auch jährlich im Nachhinein als Gesamtaufstellung.

I. UMGANG MIT KUNDENBESCHWERDEN

Die Hypo Tirol hat interne Maßnahmen getroffen, um eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden zu gewährleisten. Soweit Kunden Beschwerden haben, sollten sie sich an die Beschwerdestelle wenden, die die Hypo Tirol eingerichtet hat. Diese ist unter folgenden Kontaktarten erreichbar:

Telefon: +43 (0) 50700 8001
Fax: +43 (0) 50700 41000
E-Mail: beschwerde@hypotiro.com

Detaillierte Informationen zum Umgang mit Kundenbeschwerden finden Sie im Internet unter:

<https://www.hypotiro.com/ombudsstelle>

J. INFORMATION ÜBER DEN SCHUTZ VON KUNDENFINANZINSTRUMENTEN UND KUNDENGELDERN

1. Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten

Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Hypo Tirol zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften und zur Verwahrung von Wertpapieren meist inländischer und ausländischer Drittverwahrer (Lagerstellen) bedient. Die Hypo Tirol wählt diese sorgfältig aus und überprüft deren Qualität und Service regelmäßig. Die Hypo Tirol führt Aufzeichnungen und Konten, die es ihr ermöglichen, die für die einzelnen Kunden gehaltenen Vermögenswerte jederzeit sowohl voneinander als auch von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden.

Die Hypo Tirol verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im **Inland** meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht. Der hinterlegende Eigentümer erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere derselben Gattung. Bei der Streifbandverwahrung verwahrt die Hypo Tirol als Verwahrer Wertpapiere gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter.

Die im **Ausland** angeschafften Wertpapiere lässt die Hypo Tirol bei einem ausländischen Drittverwahrer verwahren.

Der Kunde erhält für die im Ausland verwahrten Wertpapiere eine sogenannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen

Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch gegen die Hypo Tirol entspricht dem Anteil, den die Hypo Tirol auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Hypo Tirol für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Gattung im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Hypo Tirol hält die Wertpapiere treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Hypo Tirol eine damit vergleichbare Rechtsstellung.

Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. Zentralverwahrer), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung.

Die Drittverwahrung im Ausland erfolgt im Regelfall auf Sammeldepots, die eine gemeinsame Verwahrung aller Bestände der Kunden der Hypo Tirol ermöglichen. Darüber hinaus wird dem Drittverwahrer ausdrücklich und schriftlich bekannt gegeben und mit ihm vereinbart, dass es sich bei den Wertpapierbeständen um Kundenbestände handelt. Der Drittverwahrer kann dann nur aufgrund von Forderungen gegenüber der Hypo Tirol, die in Bezug auf diese Wertpapiere und Gelder entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwah- und Settlements pesen, Verzugszinsen), ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen.

Die Hypo Tirol haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. In der Insolvenz des inländischen Verwahrers haben Miteigentümer am Sammelbestand des Drittverwahrers ein Aussonderungsrecht an einer anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung.

Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten oder sind verwahrte Wertpapiere nicht vorhanden, hat der Eigentümer bzw. Hinterleger im Insolvenzverfahren des Drittverwahrers eine Insolvenzforderung.

2. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Die Hypo Tirol unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Hypo Tirol ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. mit Sitz in Wien.

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht.

Die Hypo Tirol ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H..

Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie im „Informationsbogen für den Einleger“ und in den FAQs zur Anlegerentschädigung, welche in jeder Geschäftsstelle der Hypo Tirol und im Internet unter <https://www.hypotiro.com/einlagensicherung> erhältlich sind.

3. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht der Hypo Tirol an den Finanzinstrumenten und Produkten bzw. Werten des Kunden zur Besicherung aller Forderungen, die der Hypo Tirol gegen den Kunden zustehen, vor. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die ihnen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere zustehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

4. Sanierung von überzogenen Wertpapier-Verrechnungskonten

Bei überzogenen Verrechnungskonten ihrer Kunden behält es sich die Hypo Tirol vor, Vermögenspositionen (Depotwerte) zu verkaufen und mit

dem erzielten Verkaufserlös das überzogene Verrechnungskonto zu decken, um dadurch anfallende Sollzinsen des Kunden zu vermeiden.

K. INFORMATION ÜBER DIE KUNDENEINSTUFUNG

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Hypo Tirol ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunde oder geeignete Gegenpartei einzustufen hat.

Ein **professioneller Kunde** ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden nach dem Gesetz sind jedenfalls Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, OGAWs und deren Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds, Bund, Länder und große Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme mindestens 20 Millionen Euro
- Nettoumsatz mindestens 40 Millionen Euro
- Eigenmittel mindestens 2 Millionen Euro

Professionelle Kunden genießen ein gegenüber Privatkunden herabgesetztes Schutzniveau.

Beispielsweise erhalten diese Kunde weniger Informationen, der Geeignetheitstest wird eingeschränkt, der Angemessenheitstest (Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen) überhaupt nicht durchgeführt. Ein professioneller Kunde hat das Kreditinstitut über alle Änderungen zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen könnten. Professionelle Kunden können die Einstufung als **geeignete Gegenpartei** beantragen. Dies hat eine weitere Einschränkung der Informationspflichten zur Folge.

Alle Kunden, die weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenpartei sind, sind **Privatkunden**. Der Privatkunde genießt das höchstmögliche Schutzniveau.

Auch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien können jedoch jederzeit ihre Behandlung als Privatkunden (oder professionelle Kunden) und somit ein erhöhtes Schutzniveau verlangen.

Eine Umstufung in Bezug auf einzelne Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen ist nicht möglich.

L. INFORMATION ZUR ABFRAGE VON NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN (ESG)

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der europäische Gesetzgeber die „Offenlegungsverordnung“ bzw. SFDR-Verordnung (EU) 2019/2088 und die „Taxonomie-Verordnung“ (VO [EU] 2020/852) erlassen. Die SFDR-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die SFDR-Verordnung bezüglich „ökologisch nachhaltige Investitionen“ konkretisiert. Daneben gibt es eine dritte Kategorie von Finanzinstrumenten, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ im Sinne der SFDR-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, kurz: PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

1. Ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente (Taxonomie-Verordnung)

Diese Investitionsmöglichkeit umfasst Finanzinstrumente bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung die Veranlagung in Finanzinstrumente, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten, d. h. eines oder mehrere der folgenden Umweltziele verfolgen:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Damit ein Finanzinstrument den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung entspricht, muss es gewisse Standards erfüllen. Die Taxonomie ist insofern nichts anderes als ein Klassifizierungssystem und definiert klare technische Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (z. B. Schwellenwerte für Emissionen, CO²-Fußabdruck). Gleichzeitig darf die wirtschaftliche Tätigkeit übrige Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen und es erfolgt eine Prüfung, ob Leitsätze der OECD bzw. der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschenrechte und Arbeitsrechte eingehalten werden.

2. Nachhaltige Finanzinstrumente (SFDR-Verordnung)

Diese Investitionsmöglichkeit umfasst Finanzinstrumente bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung die Veranlagung in Finanzinstrumente, die gemäß Art. 2 Z. 17 SFDR-Verordnung als „nachhaltig“ gelten, d. h. „nachhaltige Investitionen“ anstreben bzw. zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen. Auch diese Investitionen dürfen andere Umwelt- oder Sozialziele nicht erheblich beeinträchtigen und nur in solche Unternehmen investieren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (z. B. in Bezug auf solide Managementstrukturen, Vergütung von Mitarbeitern, etc.) anwenden. Des Weiteren werden Finanzinstrumente im Sinne der SFDR-Verordnung danach unterschieden, ob sie ESG-Merkmale lediglich bewerben (wobei bestimmte Transparenzbestimmungen erfüllt werden müssen) oder konkrete ESG-Ziele verfolgen.

3. Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (PAIs)

Diese Finanzinstrumente berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Anleger können selbst festlegen, welche Nachhaltigkeitsfaktoren ihnen bei ihrer Veranlagung wichtig sind bzw. welche nachteiligen Auswirkungen unbedingt vermieden werden sollen. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten hierbei zusammengefasst:

- **Klima- und Umweltauswirkungen:** Auswirkungen, die den Klimawandel und/oder den Verlust von Naturkapital beschleunigen;
- **Verletzung der Menschenrechte:** Auswirkungen, die dem Schutz der Menschenrechte abträglich sind und sie nicht respektieren, sowie die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen;
- **Verletzung von Sozial- und/oder Arbeitsnormen:** Auswirkungen durch die Beteiligung an oder die Erleichterung von jeglicher Form von Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit sowie Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- **Korruption:** Auswirkungen durch die Beteiligung an oder die Erleichterung von Korruption in all ihren Formen, einschließlich Bestechung, Erpressung und Geldwäsche.

Die weiteren qualitativen und quantitativen Parameter, die für die Bestimmung der nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden, müssen vom Anleger selbst bestimmt werden.

In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung Nachhaltigkeit bei Finanzinstrumenten im Rahmen der Anlageberatung oder Portfolioverwaltung berücksichtigt wird, hängt von den Präferenzen des Anlegers ab, die dieser im Beratungsgespräch offenlegt. Werden Nachhaltigkeitspräferenzen genannt, dürfen bei der Anlageberatung nur Finanzinstrumente empfohlen werden, die diesen Präferenzen entsprechen bzw. werden in der Portfolioverwaltung einschlägige Handelsentscheidungen getroffen. Werden vom Anleger keine Nachhaltigkeitspräferenzen genannt, wird er als „nachhaltigkeitsneutral“ eingestuft. In diesem Fall stellt die Nachhaltigkeit weder Auswahl- noch Ausschlusskriterium dar.

Darüber hinaus ist auch eine Mehrfachauswahl von Nachhaltigkeitspräferenzen möglich. Wählt ein Anleger mehrere Kategorien aus, so können Produkte einbezogen und empfohlen werden, die zumindest einer der drei Kategorien entsprechen.

Möchte der Anleger Nachhaltigkeit grundsätzlich bei seiner Veranlagung berücksichtigen, jedoch keine spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen im Sinne konkreter qualitativer und quantitativer Ausprägungen definieren, wird von der Hypo Tirol für die quantitativen Parameter in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß Taxonomie- und SFDR-Verordnung kein Mindestprozentsatz für die ESG-Eignungsprüfung herangezogen. Die im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen bzw. bei der Portfolioverwaltung berücksichtigten Finanzinstrumente müssen in diesem Fall lediglich zu einem geringen positiven Wert (der Prozentsatz muss jedenfalls über Null liegen) der Taxonomie- oder der SFDR-Verordnung entsprechen, oder aber zumindest eine der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigen bzw. ausschließen. Dies wiederum bedeutet, dass z. B. ein Investmentfonds, der nicht explizit PAIs berücksichtigt, von der Hypo Tirol bereits dann als nachhaltig eingestuft wird, wenn er bspw. nur 0,01 % des Fondsvermögens in Finanzinstrumente investiert, die „ökologisch nachhaltig“ gemäß Taxonomie-Verordnung oder „nachhaltig“ gemäß SFDR-Verordnung sind.

Inwieweit Sie im Rahmen einer Anlageberatung oder Portfolioverwaltung nachhaltige Produkte berücksichtigen möchten, bespricht Ihre Kundenbetreuerin/Ihr Kundenbetreuer gerne mit Ihnen im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs.

Die Hypo Tirol stellt im Bereich der Anlageberatung immer auf die Nachhaltigkeit eines einzelnen Finanzinstruments ab, im Rahmen der Portfolioverwaltung hingegen auf die gesamte Veranlagung.

Wichtiger Hinweis

Die Klassifizierung als nachhaltige Veranlagung basiert auf den Angaben der Emittenten und wird von der Hypo Tirol lediglich auf Plausibilität geprüft.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Einstufung von Produkten hinsichtlich Nachhaltigkeit laufend ändern kann und es hierzu seitens der Hypo Tirol keine Nachberatung gibt.

II. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Zuwendungen

A. EINLEITUNG

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden u.a. eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. Daher hat die Hypo Tirol Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese sollen verhindern, dass Interessenkonflikte entstehen und den Interessen von Kunden schaden.

Interessenkonflikte können zwischen

- den Interessen der Kunden auf der einen Seite und den Interessen der Hypo Tirol, ihrer Mitarbeiter, der Mitglieder des Vorstands, der vertraglich gebundenen Vermittler auf der anderen Seite oder
- den Interessen von Kunden der Hypo Tirol untereinander entstehen.

B. WO KÖNNEN INTERESSENKONFLIKTE AUFTRETEN?

- In der Anlageberatung und in der Portfolioverwaltung aus dem eigenen Interesse der Hypo Tirol am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte.
- In der Anlageberatung aus dem eigenen Interesse der Hypo Tirol am Absatz von Finanzinstrumenten, wenn kein Produkt im Produktuniversum der Hypo Tirol den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen.
- Bei Erhalt von Zuwendungen bzw. Retrozessionen von Dritten im Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzinstrumenten, wenn mehrere Produkte den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen, aber nur jene im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, für die die Hypo Tirol Zuwendungen entgegennimmt.

- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern, die mit der Pflicht im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, nicht im Einklang steht.
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Hypo Tirol, insbesondere dem Interesse der Hypo Tirol am Absatz eigener (emittierter) Finanzinstrumente.
- Aus Beziehungen der Hypo Tirol mit Emittenten von Finanzinstrumenten, bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei der Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Hypo Tirol oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Durch die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- und Beiräten.
- Bei der Entscheidung über die Palette der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die die Hypo Tirol anbieten oder empfehlen möchte.

Ziel der Hypo Tirol ist es, Interessenkonflikte zu erkennen und so weit wie möglich zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt aufgrund der in der Hypo Tirol festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der Hypo Tirol, diesen Konflikt im Kundeninteresse zu lösen.

C. MASSNAHMEN ZUR ERKENNUNG UND ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN IN DER HYPO TIROL

4. Compliance-Funktion

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, wurde gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016 in der Hypo Tirol eine WAG-Compliance-Funktion eingerichtet und ein WAG-Compliance-Beauftragter ernannt. Neben der Verhinderung des Missbrauchs von Insider-Informationen und von Marktmanipulation ist es eine der Kernaufgaben der WAG-Compliance-Funktion, Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen sowie die in der Hypo Tirol festgelegten Maßnahmen laufend zu überwachen und erforderlichenfalls zu adaptieren.

5. Aufbauorganisation

Die Hypo Tirol definiert Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse im Rahmen ihrer Aufbauorganisation, um etwaige potenzielle Interessenkonflikte zu verhindern. Das Organigramm wird regelmäßig an die aktuelle Aufbauorganisation angepasst und bildet auch die Basis für die Festlegung der einzelnen Vertraulichkeitsbereiche in der Hypo Tirol.

6. Unabhängigkeit

Mitarbeiter der Hypo Tirol, die Wertpapierdienstleistungen/ Nebendienstleistungen gleichzeitig oder unmittelbar aufeinanderfolgend durchführen, bei denen mögliche Interessenkonflikte entstehen könnten, oder die in solche Dienstleistungen einbezogen werden, haben diese Tätigkeiten möglichst unabhängig auszuführen.

Um hierbei mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, setzt die Hypo Tirol geeignete Maßnahmen – beispielsweise eine Funktionstrennung – ein.

7. Chinese Walls/Vertraulichkeitsbereiche

Durch die Errichtung von sogenannten Chinese Walls zwischen den einzelnen in der Hypo Tirol definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist (Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigungen). Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen innerhalb der Bank angepasst. Als Vertraulichkeitsbereiche sind unter anderem die Bereiche Kundenhandel, Eigenhandel, Emissionsgeschäft, Wertpapierabwicklung, aber auch Rechnungswesen, Controlling sowie der Filialvertrieb definiert.

8. Abstandnahme von Geschäften

Ist ein Interessenkonflikt trotz der durch die Hypo Tirol gesetzten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht zu verhindern, ist es Aufgabe der Hypo Tirol, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Diese Lösung kann die Offenlegung des

Konflikts gegenüber dem/den Kunden oder auch die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft sein.

9. Offenlegung

Reichen die durch die Hypo Tirol getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Hypo Tirol die Art und Ursache der Interessenkonflikte, die damit verbundenen Risiken sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für den Kunden tätigt.

Eine Offenlegung wird durch die Hypo Tirol nur dann erfolgen, wenn keine andere Lösung möglich ist. Der Umfang orientiert sich an der Einstufung des Kunden, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Die Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses.

10. Transparenz

Insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden erfolgt die Anlageberatung mit einem Höchstmaß an Transparenz. Dem Kunden werden die verschiedenen Nachhaltigkeitskonzepte im Rahmen des Beratungsgesprächs erklärt und nur solche Finanzinstrumente empfohlen, die seinen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Erhält die Hypo Tirol für ein bestimmtes, den Präferenzen des Kunden entsprechendes Finanzinstrument Zuwendungen in Form von Verkaufs- oder Bestandsprovisionen, wird dies dem Kunden offengelegt. Im Rahmen der Portfolioverwaltung werden etwaige von der Hypo Tirol erhaltene Zuwendungen bzw. Retrozessionen dem Kunden ausbezahlt.

11. Priorisierung

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Hypo Tirol und jenem ihrer Mitarbeiter vor.

12. Marktmissbrauch

In der Hypo Tirol sind entsprechende Richtlinien und Verhaltensnormen erlassen, die der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags dienen, Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch die Hypo Tirol und ihre Mitarbeiter zu verhindern.

13. Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte (Geschäfte von Vermittlern) und Meldeverpflichtung von Mandaten

Es wurden Richtlinien erlassen, in denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter geregelt werden und die darauf abzielen, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden der Hypo Tirol und den Mitarbeitern der Hypo Tirol vermieden oder einer dem Kundeninteresse entsprechenden Lösung zugeführt werden.

14. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Hypo Tirol ist so gestaltet, dass Vergütungen an Mitarbeiter keinerlei direkte Verbindung mit Vergütungen oder erwirtschaftetem Ertrag anderer Mitarbeiter haben, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren steht.

15. Geschenkannahme

Alle Mitarbeiter der Hypo Tirol dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

16. Ausführungspolitik/Zuteilung bei Emissionen

In der Hypo Tirol ist eine „Ausführungspolitik“ definiert und umgesetzt, die festlegt, nach welchen Regeln die Hypo Tirol Kundenaufträge ausführt. Darin ist auch die Vorgehensweise der Hypo Tirol bei Zuteilung im Rahmen von Emissionen festgelegt.

17. Kapitalmarktprospekte

Für potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten von Wertpapieren gelten spezielle Offenlegungspflichten im Kapitalmarktprospekt.

18. Zuwendungen

Zuwendungen sind Gebühren, Provisionen sowie andere monetäre und nicht-monetäre Vorteile. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen kann es vorkommen, dass **monetäre Vorteile** von Emittenten, Produkt- und Dienstleistungsanbietern an die Hypo Tirol gezahlt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorteile:

- Einmalige Zuwendungen in Form von Verkaufsprovisionen für einen Geschäftsabschluss (je nach Instrumentenart in Höhe von 0,1 % bis 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils);
- laufende Zuwendungen in Form von Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer (je nach Instrumentenart in Höhe von 0,1 % bis 1,75 % p.a.);
- Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumensabhängige Provisionen handeln.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen werden weiters **geringfügige nicht-monetäre Vorteile** in vertretbarem und verhältnismäßigem Ausmaß von Produktanbietern, Emittenten und Konzernunternehmen an die Hypo Tirol gewährt. Dabei handelt es sich um die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen inklusive Bewirtung sowie die Bereitstellung von Produktfoldern zu einem Finanzinstrument.

Die Hypo Tirol legt bereits vor der Erbringung der jeweiligen Wertpapier- oder Nebendienstleistung dem Kunden Informationen über die Existenz, die Art und den Betrag der betreffenden Zuwendung offen (ist die Höhe des Betrags nicht feststellbar, so wird dem Kunden die Art und Weise der Berechnung offengelegt) und informiert den Kunden jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen sowie der gewährten Zuwendungen.

Die Hypo Tirol wird im Rahmen der Anlageberatung eine Zuwendung nur dann annehmen oder gewähren, wenn sie darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegensteht.

Von einer Qualitätsverbesserung in diesem Sinne ist dann auszugehen, wenn die nachstehenden Bedingungen gem. § 52 WAG 2018 erfüllt sind:

- Der Vorteil ist durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der angenommenen Vorteile steht, insbesondere
 - a. durch die Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung und den Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente einschließlich einer angemessenen Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindungen zur Hypo Tirol, oder
 - b. durch die Erbringung nicht-unabhängiger Anlageberatung entweder
 - i. in Kombination mit einem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder
 - ii. in Kombination mit einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Portfoliostrukturierung des Kunden, oder
 - c. die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung eines Zugangs zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produktanbieter ohne enge Verbindung zur Hypo Tirol, entweder
 - i. in Kombination mit der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei

Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen, oder

- ii. in Kombination mit der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente, oder
 - d. wenn der Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Anlageberatern ermöglicht wird.
- Der Vorteil kommt nicht unmittelbar der Hypo Tirol, ihren Anteilseignern oder Beschäftigten zugute, ohne zugleich einen materiellen Vorteil für den betreffenden Kunden darzustellen.
 - Der Vorteil ist durch die fortlaufende Qualitätsverbesserung für den betreffenden Kunden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem laufenden Vorteil steht, gerechtfertigt.
 - Der Vorteil führt zu keiner Befangtheit bei der Erbringung der betreffenden Dienstleistung für den Kunden.

In der Hypo Tirol werden folgende qualitätsverbessernde Maßnahmen angeboten:

1. Zugang zu einer breiten Palette von geeigneten Finanzinstrumenten;
2. Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Anlageberatern;
3. gegebenenfalls kostenlose Kundenveranstaltungen i.Z.m. Financial Literacy.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Erbringung von qualitätsverbessernden Maßnahmen auch dann eine Qualitätsverbesserung angenommen werden kann, wenn der Kunde die angebotene Dienstleistung nicht nutzt – das Angebot und der Zugang zur Dienstleistung ist ausreichend.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Portfolioverwaltung erhält die Hypo Tirol lediglich die Managementgebühr, jedoch keine Zuwendungen von Dritten. Sollte die Hypo Tirol von Fremdanbietern Zuwendungen erhalten, werden diese dem Kunden gutgeschrieben.

19. Zusammenlegung von Orders

Die Hypo Tirol behält sich das Recht vor, insbesondere im Rahmen der Portfolioverwaltung sowie im Rahmen des Produkts „Vermögensaufbau“, Aufträge für Finanzinstrumente in komprimierter Form („Blockorders“) an den jeweiligen Ausführungsplatz weiterzuleiten. Die Zusammenlegung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn eine nachteilige Auswirkung auf den einzelnen Kunden unwahrscheinlich ist. Die Hypo Tirol weist jedoch darauf hin, dass negative Einflüsse nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

20. Kontrolle

Die Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten wird durch die Compliance-Funktion der Hypo Tirol überwacht und von der internen Revision überprüft.

Schlussbestimmung

Mit dieser Zusammenfassung werden die gesetzlichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.04.2016, die die Information der Kunden über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Beschreibung der Offenlegung der Vorteile betreffen, umgesetzt.

Auf Anfrage stellt die Hypo Tirol gerne weitere Informationen zur Verfügung.

III. Grundsätze der Auftragsausführung und Weiterleitung von Aufträgen (Ausführungs-politik der Hypo Tirol Bank AG)

A. EINLEITUNG

Im Einklang mit den Vorgaben des Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 hat die Hypo Tirol eine Ausführungspolitik festgelegt. Diese regelt die Ausführung bzw. die Weiterleitung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von

Finanzinstrumenten. Ziel dieser Politik ist es, gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erreichen.

Kundenaufträge können über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden – z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im In- und Ausland oder im Präsenzhandel einerseits sowie im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

1. Geltungsbereich

Die Ausführungspolitik ist für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder professionellen Kunden erteilt werden, anzuwenden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die Ausführungspolitik für Aufträge von geeigneten Gegenparteien nicht anzuwenden.

Die Ausführungspolitik erfasst die Auftragsausführung durch die Hypo Tirol sowie die Auftragsweiterleitung an andere Intermediäre zur Ausführung. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen findet die Ausführungspolitik hingegen keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank.

2. Wesentliche Merkmale der Auftragsausführung

Die Grundsätze der Auftragsausführung enthalten für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Ausführungsplätzen, an denen die Hypo Tirol Aufträge ihrer Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind.

Die Grundsätze der Auftragsausführung gelten nur beim Kauf von Wertpapieren und werden auch technisch nur bei Käufen geprüft. Beim Verkauf wird in der Regel der Handelsplatz der Position (i.d.R. die Kaufbörse) herangezogen.

Wenn die Position keinen Handelsplatz aufweist, werden Anleihen und Investmentfonds außerbörslich gehandelt. Fehlt der Handelsplatz bei Aktien, Optionsscheinen und Zertifikaten oder ETFs, muss vom Kunden eine Börse gewählt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Kundenweisung.

3. Auftragserteilung und -bearbeitung

Die Hypo Tirol bietet ihren Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen.

Falls der Kunde keinen Auftragszusatz angibt, wird der Auftrag bestens und tagesgültig unter Berücksichtigung der Handelszeiten des jeweiligen Ausführungsplatzes ausgeführt bzw. weitergeleitet.

Für Aufträge, die nach dem auf das jeweilige Finanzinstrument anwendbaren täglichen Annahmeschluss sowie für Aufträge, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese noch am gleichen Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz „tagesgültig“ am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Tag werden am nächsten Tag bearbeitet und ausgeführt bzw. weitergeleitet.

Aufträge, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Hypo Tirol, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erteilt werden, können erst am darauffolgenden Bankarbeitstag (nach Wiederaufnahme des Handels) entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und ausgeführt bzw. weitergeleitet werden. Das Routing des Auftrags an den jeweiligen Ausführungsplatz erfolgt im Regelfall elektronisch.

4. Auftragszusätze

- **Bestens-Orders (Market-Order):** Aufträge ohne Angabe eines Preislimits. Mit dem Orderzusatz „bestens“ akzeptiert der Kunde jeden möglichen Kurs, dadurch bleibt der erforderliche Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss.
- **Limit-Order:** Auftrag mit Angabe eines Preislimits. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legt der Kunde den

geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

- **Stop-Market-Order:** Wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

5. Gültigkeitszusätze

Monats-Ultimo: Wenn der Kunde keine gesonderte Weisung erteilt, bleibt die Order bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag nach dem 25. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt die Order bis zum letzten Handelstag des Folgemonats.

Tagesgültig: Der Auftrag bleibt nur für den aktuellen Handelstag gültig.

Datum: Der Auftrag bleibt bis zum angegebenen Datum gültig.

90-Tage: Der Auftrag bleibt für 90 Kalendertage gültig.

Jahres-Ultimo: Der Auftrag bleibt i.d.R. bis zum letzten Handelstag des Jahres gültig. Die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze sind vom jeweiligen Produkt, Handelsplatz bzw. Handelspartner abhängig. Informationen über weitere Auftragsarten erhält der Kunde beim Kundenbetreuer.

6. Kundenweisung

Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Bei Erteilung einer Kundenweisung, die abweichend zur Ausführungspolitik der Bank erfolgt, ist eine Einhaltung der bestmöglichen Ausführungsgrundsätze durch die Bank nicht möglich. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass im konkreten Fall nicht das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

7. Ausführungsart

In der Regel führt die Hypo Tirol die Aufträge ihrer Kunden als Kommissionärin (einfache Kommission oder Kommission mit Selbsteintritt) oder zu einem mit der Hypo Tirol vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft) aus.

Durch die Auftragsausführung in Form eines Festpreisgeschäfts kommt ein Kaufvertrag zwischen Kunden und der Hypo Tirol zustande: Der Verkäufer ist zur Übertragung des vereinbarten Volumens bzw. der Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises hinsichtlich der Finanzinstrumente verpflichtet. Um die Auftragsausführung im Interesse des Kunden zu optimieren, wird die Hypo Tirol bei der Festpreisvereinbarung auf einen der Marktlage angemessenen Preis Bedacht nehmen. Eine anderweitige Verpflichtung der Hypo Tirol im Zusammenhang mit dem Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 („Best Execution“) ist nicht vorgesehen.

Die Hypo Tirol ist nicht verpflichtet, Aufträge im Wege des Selbsteintritts oder in Form eines Festpreisgeschäfts auszuführen.

8. Weiterleitung von Aufträgen

Insoweit als Ausführungsplatz nicht die Hypo Tirol genannt ist, leitet diese die Aufträge zur Ausführung in der Regel an HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Broker weiter, die entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen verfügt oder sich ihrerseits eines Brokernetzwerkes bedient. Durch Weisungen wird sichergestellt, dass diese Aufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Hypo Tirol erfolgen.

Durch die Weiterleitung der Aufträge an andere Einrichtungen entsteht für den Kunden (unter Berücksichtigung der anfallenden Transaktionskosten/Anbindungskosten) gleichbleibend kein schlechteres Ergebnis als durch eine Direktanbindung an einen Ausführungsplatz.

9. Außergewöhnliche Ereignisse

Im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. erheblichen untertägigen Preisschwankungen, Rechnerausfällen, System- oder Liquiditätsengpässen kann die Hypo Tirol dazu gezwungen sein, eine von der Ausführungspolitik abweichende Durchführung (z. B. Ausführung an einem alternativen Ausführungsplatz) auszuwählen. Grundprinzip bei einer solchen Abweichung der Ausführungspolitik ist immer, das beste Interesse des Kunden zu wahren.

10. Gewichtung der Ausführungsaspekte

Zur Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses für die Kunden sind alle hierfür relevanten Aspekte, insbesondere der Preis des Finanzinstruments, die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung sowie die Art und der Umfang des Auftrags zu berücksichtigen.

10.1. Privatkunden

Das für den Privatkunden günstigste Ergebnis wird durch das **Gesamtentgelt** bestimmt, welches der Kunde bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten vermindert.

- **Preis des Finanzinstruments:** Der Preis (Kurs) hängt entscheidend von der Preisqualität des Ausführungsplatzes ab. Die Preisqualität lässt sich anhand der langfristigen Liquidität sowie weiterer Kriterien des Ausführungsplatzes (z. B. verbindliche Preisstellung durch sogenannte Market-Makers oder Specialists, Berücksichtigung eines Referenzmarktes im Preisermittlungsprozess) ermitteln. Im Fall eines Kommissionsgeschäfts mit Selbsteintritt ist der Preis für den Kunden nicht schlechter als der zum Zeitpunkt der Ausführung allenfalls amtlich festgestellte Börse- oder Marktpreis. Bei Festpreisgeschäften werden im vereinbarten Festpreis bereits alle mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten berücksichtigt.
- **Kosten:** Die Kosten umfassen die expliziten Kosten aus Sicht des Kunden, d. h. insbesondere die Gebühren, Provisionen und Spesen (inkl. eventueller Fremdspesen wie Broker- oder Courtagespesen) der Ausführung, des Clearings und der Abwicklung. Die Kosten für einfache Kommissionsgeschäfte sowie für Kommissionsgeschäfte mit Selbsteintritt sind ident und werden dem Kunden vor Erbringung der Dienstleistung offengelegt.

10.2. Professionelle Kunden

Für professionelle Kunden wird das Gesamtentgelt, das sich aus dem Kurs des Finanzinstruments sowie aus sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, vorrangig berücksichtigt.

Die von der Hypo Tirol vorgenommene Gewichtung lautet:

Aspekte zur bestmöglichen Auftragsausführung	Gewichtung
Kurs des Finanzinstruments	40 %
Kosten der Auftragsausführung und -abwicklung	40 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung	10 %
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10 %

Die Hypo Tirol wendet die vorstehende Gewichtung ausnahmslos auf sämtliche Produktkategorien/Kategorien von Finanzinstrumenten an.

11. Überprüfung

Um auf Dauer das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen, führt die Hypo Tirol regelmäßig eine Überprüfung der Ausführungs- und Weiterleitungsgrundsätze sowie – im Falle wesentlicher Änderungen – eine entsprechende Anpassung derselben durch. Über wesentliche Änderungen in den Vorkehrungen und Grundsätzen zur Auftragsausführung werden die Kunden informiert, indem eine aktualisierte Version des gegenständlichen Dokuments unter www.hypotirol.com zugänglich gemacht wird.

B. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1. Anleihen

1.1. Eigene Emissionen

Emissionen der Hypo Tirol können im Rahmen des Primärmarkts direkt bei der Bank zu einem fest vereinbarten Preis erworben werden (Direktgeschäft). Die angebotenen Wertpapiere – inklusive Preis –

können bei der Bank erfragt werden. Somit ist vor Vertragsabschluss – unter Berücksichtigung von Handels- und Verrechnungswährung – die Berechnung des Endpreises möglich.

Aufträge zum Verkauf werden ausschließlich im Zuge der bestehenden Direktanbindung an der Wiener Börse AG ausgeführt.

1.2. Fremde Emissionen

Aufträge zu fremden Emissionen werden je nach Notiz entweder im Zuge der bestehenden Direktanbindung an der Wiener Börse AG oder am Handelsplatz Bloomberg MTF ausgeführt.

1.3. Italienische Staatsanleihen

Die Orders zu italienischen Staatsanleihen werden an die XMIL Börse Mailand weitergeleitet. Als Broker wird die Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo Italiano SpA beauftragt.

2. Investmentfonds

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannehmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft oder Fondsbroker zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen sowie an Hedgefonds werden an die für das jeweilige Investmentvermögen tätige orderannehmende Einheit zur Ausführung weitergeleitet. Diese orderannehmende Einheit kann die Fondsgesellschaft oder deren Depotbank sein.

Die Ausführung erfolgt unter Berücksichtigung der Annahmezeit sowie nach den Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft mit dem nächsten oder übernächsten veröffentlichten Kurs und kann somit zu verzögerten Abrechnungen führen.

3. Exchange Traded Funds (ETFs)

Bei Exchange Traded Funds handelt es sich um speziell für den Börsenhandel vorgesehene Investmentfonds.

3.1. Österreich

Orders in inländischen ETFs, die an einem geregelten Markt notieren, werden ausschließlich im Zuge der bestehenden Direktanbindung an die Wiener Börse AG weitergeleitet. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Ausführungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität, seltenen Teilausführungen und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

3.2. Außerhalb Österreichs

Bei der Weiterleitung von Aufträgen bedient sich die Bank der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Broker, die entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen verfügt oder sich ihrerseits eines Brokernetzwerks bedient. Durch Weisungen wird sichergestellt, dass diese Aufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Hypo Tirol erfolgen.

Sofern eine Notierung an der vollelektronischen Börse in Frankfurt (Xetra Frankfurt) besteht, werden Orders in internationalen ETFs dorthin weitergeleitet. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Ausführungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität, seltenen Teilausführungen und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

Sofern an der vollelektronischen Börse in Frankfurt (Xetra Frankfurt) keine Notierung besteht, werden Orders in internationalen ETFs an die ebenfalls vollelektronische Börse Xetra Frankfurt 2 (ehemals Frankfurter Parkett) weitergeleitet. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Ausführungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität, seltenen Teilausführungen und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

Wenn im Einzelfall die Liquidität an der Börse nicht ausreichend ist oder der erwartete Preis für den Kunden günstiger ist – insbesondere bei Blockorders im Rahmen der Portfolioverwaltung oder im Rahmen des Produktes "Vermögensaufbau" – werden die Aufträge über die direkt angebundene Request-for-Quote Plattform Bloomberg MTF abgeschlossen. Bei Verwendung dieses Systems erfolgt eine simultane, verbindliche Preisstellung von zumindest drei Kontrahenten, bevor das Geschäft abgeschlossen wird.

Aus den Angeboten der Kontrahenten wählt die Hypo Tirol das Angebot mit dem besten Preis aus.

4. Aktien

4.1. Österreich

Orders in inländischen Aktien, die an einem geregelten Markt notieren, werden ausschließlich im Zuge der bestehenden Direktanbindung an die Wiener Börse AG weitergeleitet.

Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Weiterleitungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität, seltenen Teilausführungen und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

4.2. Außerhalb Österreichs

Bei der Weiterleitung von Aufträgen bedient sich die Bank der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Broker, die entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen verfügt oder sich ihrerseits eines Brokernetzwerks bedient. Durch Weisungen wird sichergestellt, dass diese Aufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Hypo Tirol erfolgen.

4.2.1. Deutschland

Orders in deutschen Aktien werden über den Broker an die vollelektronische Börse in Frankfurt (Xetra Frankfurt) weitergeleitet, sofern diese im variablen Handel (Feststellung fortlaufender Kurse) notieren. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Weiterleitungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

Im Gegensatz zum Handel an der Börse Xetra Frankfurt 2 (ehemals Frankfurter Parkett) entstehen für den Kunden geringere Börsengebühren. Aktien, die lediglich im Kassamarkt (einmal tägliche Kursfeststellung) notieren, werden aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit auf Vollauführung sowie der besseren Liquidität an die Börse Xetra Frankfurt 2 (ehemals Frankfurter Parkett) weitergeleitet.

4.2.2. Schweiz

Aufgrund der Aberkennung der Gleichwertigkeit von Schweizer Handelsplätzen durch die EU-Kommission mit 01.07.2019 sowie der ergriffenen Gegenmaßnahmen durch die Schweiz ist der Handel mit Schweizer Aktien innerhalb der EU nicht mehr möglich. Orders werden daher an die jeweilige Schweizer Heimatbörse weitergeleitet.

4.2.3. Aktien Italien

Aufträge in Zusammenhang mit italienischen Aktien fallen in die Regelung unter Punkt 4.2.4. Europa. Hier bedient sich die Bank der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Partner.

4.2.4. Europa

Sofern eine europäische Aktie in Deutschland notiert, gelten die Ausführungsgrundsätze gemäß Punkt 4.2.1., da die Kosten des Ausführungsplatzes sowie des Brokers im Regelfall geringer ausfallen als jene an der Heimatbörse.

Sollte der gewünschte Titel weder an der vollelektronischen Börse in Frankfurt (Xetra Frankfurt) noch an der Börse Xetra Frankfurt 2 (ehemals Frankfurter Parkett) notieren, erfolgt die Weiterleitung – sofern die Möglichkeit besteht – an die Heimatbörse.

4.2.5. Weltweit

Sofern eine Aktie in Deutschland notiert, gelten die Ausführungsgrundsätze gemäß Punkt 4.2.1., da die Kosten des Ausführungsplatzes sowie des Brokers im Regelfall geringer ausfallen als jene an der Heimatbörse.

Sollte der gewünschte Titel weder an der vollelektronischen Börse in Frankfurt (Xetra Frankfurt), noch an der Börse Xetra Frankfurt 2 (ehemals Frankfurter Parkett) notieren, erfolgt die Weiterleitung – sofern die Möglichkeit besteht – an die Heimatbörse.

5. Optionsscheine und Zertifikate

5.1. Österreich

Orders in inländischen Optionsscheinen und Zertifikaten, die an einem geregelten Markt notieren, werden ausschließlich im Zuge der bestehenden Direktanbindung an die Wiener Börse AG weitergeleitet. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Weiterleitungsgrundsatz

bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität, seltenen Teilausführungen und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit.

5.2. Außerhalb Österreichs

Orders in ausländischen Optionsscheinen und Zertifikaten werden über die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Broker an die Börse Stuttgart weitergeleitet. Die ausschlaggebenden Faktoren zu diesem Weiterleitungsgrundsatz bestehen im Wesentlichen aus Kosten, Liquidität und hoher Ausführungswahrscheinlichkeit. Durch Weisungen wird sichergestellt, dass diese Aufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Hypo Tirol erfolgen.

6. Börsengehandelte Finanzderivate

Zu den Finanzderivaten zählen u. a. Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden, oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunden und Bank individuell vereinbart werden. Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten wird die Bank an der jeweiligen Börse ausführen, an denen der Kontrakt gehandelt wird. Außerhalb Österreichs bedient sich die Bank der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG als Broker, die über einen Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen verfügt. Durch Weisungen wird sichergestellt, dass diese Aufträge gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Hypo Tirol erfolgen.

Wertpapiertyp	Region	Handelsplatz/ Geschäftsart	Anbindung/ Weiterleitung
Anleihen	Eigene Emissionen	- Primärmarkt	Außerbörslich
		- Sekundärmarkt	XVIE – Wiener Börse
	Fremde Emissionen	XVII – Wiener Börse	direkt
		Bloomberg MTF	
ital. Staatsanleihen	XMIL – Börse Mailand	via Cassa Centrale Banca	
ETFs – Exchange Traded Funds	Österreich	XVIE – Wiener Börse Bloomberg MTF	direkt direkt
	International	XETR – Xetra Frankfurt (sofern vorhanden) XFRA – Xetra Frankfurt 2 (ehem. Frankfurter Parkett – sofern keine Xetra Frankfurt-Notierung besteht)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
		Bloomberg MTF	direkt
Aktien	Österreich	XVIE – Wiener Börse	direkt
	Deutschland	XETR – Xetra Frankfurt (sofern vorhanden) XFRA – Xetra Frankfurt 2 (ehem. Frankfurter Parkett – sofern keine Xetra Frankfurt-Notierung besteht)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
	Schweiz	XSXW/ XVTX – SIX Swiss Exchange	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
	Italien	XFRA – Xetra Frankfurt 2 (ehem. Frankfurter Parkett)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
	Europa	XFRA – Xetra Frankfurt 2 (ehem. Frankfurter Parkett)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
	Weltweit	XFRA – Xetra Frankfurt 2 (ehem. Frankfurter Parkett)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
		XVIE – Wiener Börse	direkt
Optionsscheine und Zertifikate	Österreich	XVIE – Wiener Börse	direkt
	Außerhalb Österreichs	XSTU – Börse Stuttgart – EUWAX	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Finanzderivate	Börsengehandelte Wertpapierderivate (z. B. Aktienoptionen, Optionen auf Aktienindizes)	An der jeweiligen Börse (Derivatives Market der Wiener Börse AG, EUREX Frankfurt bzw. Zürich, London International Financial Futures Exchange – Euronext Liffe, Chicago Board Options Exchange - CBOE, oder ähnliche)	via HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

IV. Informationen über Finanzinstrumente einschließlich Risikohinweise

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen,

um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarkts von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedenen Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Versteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

A. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

1. Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

2. Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

3. Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

4. Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen

Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

5. Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

6. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

7. Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

8. Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlusts besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z. B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwerts der Anleihen kommen kann.

9. Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Bereich der Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) ist ein Ereignis, dessen Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Investition haben könnte. Einerseits können physische Umweltrisiken wie z. B. Wetterextreme, ein kontinuierlicher Temperaturanstieg oder Umweltverschmutzung negative Auswirkungen auf Unternehmen haben, andererseits könnten sogenannte Transitionsrisiken (Risiken durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft) wie politische Regulierungen, technologische Entwicklungen, aber auch das Konsumentenverhalten positive wie negative Auswirkungen auf Unternehmen haben. Neben Umweltrisiken gilt dies genauso für Soziale Ziele (wie z. B. Arbeitsstandards, etc.) und Risiken im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung (z. B. Steuerehrlichkeit, Korruption, etc.).

Somit können Investmententscheidungen ohne ESG-Berücksichtigung negative Externalitäten bzw. schädliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz PAIs) und folglich Nachhaltigkeitsrisiken verursachen. Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben und zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität und der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken daher nicht bereits im Bewertungsprozess des Investments berücksichtigt werden, können diese wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Wertentwicklung haben.

10. Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

11. Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

11.1. Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

11.2. Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

12. Garantien

Der Begriff „Garantie“ kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

13. Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

14. Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zu Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

15. Inflationsrisiko

Der Begriff „Inflation“ beschreibt einen allgemeinen Preisanstieg am Markt. Steigt in einer Wirtschaft das Preisniveau, sinkt die Kaufkraft, was

zu einem Wertverlust von Kapitalvermögen führt. Ein solcher Preisanstieg wird in Prozent als Inflationsrate oder als absoluter Wert in einem Preisindex angegeben. Der Preisanstieg kann sich dabei auf ein bestimmtes Marktsegment und einen bestimmten Zeitraum beziehen. Ein namhafter Inflationsindikator in Europa ist beispielsweise der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), welcher sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben werden, bezieht.

Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko, dass der Wert eines Kapitalvermögens aufgrund des Kaufkraftverlustes durch Preisanstiege am Markt sinkt. Da das Preisniveau von vielen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Inflation und demnach der Wertverlust in bestimmten Zeiträumen sein wird.

Als Ausgleich für die Inflation werden Löhne, Gehälter, Pensionen, etc. idR jährlich angepasst, um die Kaufkraft zu erhalten. Anleger investieren ihre Kapitalvermögenswerte hingegen in unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten, wie z. B. Sparbuch, Anleihen, Fonds, etc., um durch Zinsen, Dividenden und ähnliche Ertragsausschüttungen den Wertverlust durch die Inflation bestmöglich auszugleichen.

B. ANLEIHEN

1. Definition

Anleihen (Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (Schuldner, Emittent) dem Inhaber (Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Die Hypo Tirol verweist hier insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

2. Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen – z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

3. Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

4. Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – sofern in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis

(Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen – z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

6. Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limit-Zusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

7. Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

8. Einige Spezialfälle von Anleihen

8.1. Nachrangige Schuldverschreibungen („Tier 2“)

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art. 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

8.2. High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

8.3. Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

8.4. Besicherte (secured) und unbesicherte (non secured) Anleihen

Klassische Senioranleihen gelten als erstrangige Forderungen, die im Insolvenzfall der Emittentin (Schuldner) zuerst bedient werden. Das heißt, Anleger (Gläubiger) mit diesen Wertpapieren haben eine höhere Chance, ihr eingesetztes Kapital in einem solchen Insolvenzfall zurückzuerlangen, als Anleger, die beispielsweise in nachrangige Anleihen oder eigenkapitalnahe Wertpapiere der Emittentin investiert haben.

Anleihen können besichert oder unbesichert sein. Besicherte Anleihen sind gegenüber unbesicherten Anleihen bessergestellt, da für diese bestimmte Vermögenswerte zur Abdeckung im Insolvenzfall der Emittentin vorgesehen sind. Dafür weisen sie im Vergleich zu unbesicherten Anleihen eine geringere Ertragschance aus.

8.5. Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen – wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen – informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

C. AKTIEN

1. Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

2. Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der per Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominalwerts angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

3. Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

4. Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

5. Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

6. Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

D. INVESTMENTFONDS

1. Inländische Investmentfonds

1.1. Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen, und zwar in Anleihefonds, Aktienfonds und gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

1.2. Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

1.3. Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

1.4. Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

2. Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht im (EU-)Ausland weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt (wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen). Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

3. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert – d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

3.1. Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

3.2. Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

E. IMMOBILIENFONDS

1. Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte. Sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

2. Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in

Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilsshaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

3. Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

F. OPTIONSSCHEINE

1. Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

2. Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine. Diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

3. Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- Laufzeit des OS (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleichbleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

4. Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

5. Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine

Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

6. Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Bezugsverhältnis: Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- Ausübung: Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Hypo Tirol ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- Letzter Handelstag: Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

G. BÖRSLICHE WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONS- UND TERMINKONTRAKTE)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sieht die Hypo Tirol ihre Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

1. Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Long-Position) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

2. Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

2.1. Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit, während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmtes und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (ungedekte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlust geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

2.2. Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit, während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme

dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

2.3. Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in ihrem Besitz befinden (ungedekte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

3. Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Index-Futures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

4. Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so ist die Hypo Tirol gemäß Punkt 5 (1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

5. Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfallstag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

6. Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.

- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, wird die Hypo Tirol Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) wird die Hypo Tirol im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts wird die Hypo Tirol bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

H. GELDMARKTINSTRUMENTE

1. Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

2. Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

3. Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

4. Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von fünf bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

I. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

1. Risiken

- Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

2. Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fix-Kupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Ziel-Zins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

2.1. Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

2.2. Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

3. Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon – unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts – zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

3.1. Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

3.2. Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

4. Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments, ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis. D. h., dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

4.1. Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

4.2. Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

5. Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

5.1. Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

5.2. Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

6. Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

6.1. Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

6.2. Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

7. Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum

Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

7.1. Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

7.2. Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

8. Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoauflärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9. Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

9.1. Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

9.2. Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

10. Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

11. Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

11.1. Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

11.2. Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

12. Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

12.1. Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

12.2. Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

J. HEDGEFONDS, CTA

1. Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

1.1. Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.

- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

1.2. Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch das entsprechend hohe Risiko eines Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei nicht garantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko. Dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrundeliegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

1.3. Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds, benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumenten kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

2. CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

1.4. Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergeben.

1.5. Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen, oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

K. DEISENTERMINGESCHÄFTE

1. Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäfts zu den Konditionen dieses Termingeschäfts. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäfts durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

3. Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäfts die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäfts und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

5. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäfts wäre dadurch gefährdet.

L. DEISENSWAPS

1. Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels eines Auf- oder Abschlags im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäfts während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

3. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

4. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

M. INTEREST RATE SWAPS (IRS)

1. Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

2. Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinsszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

5. Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

6. Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

6.1. Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z. B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

6.2. Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

6.3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarkts und des Geldmarkts. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

7. Sonderform: CMS Spread Linked Swap

7.1. Definition

Bei einem CMS Spread Linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

7.2. Ertrag

Der Käufer des CMS Spread Linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinsskurven (z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread Linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

7.3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des „kürzerfristigen“ Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

N. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)

1. Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zins-Futures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

2. Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

3. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

4. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

5. Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

O. ZINS-FUTURES

1. Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

2. Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futures-Geschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäfts zu den Konditionen dieses Termingeschäfts. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

3. Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei

überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

P. AUSSERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE

1. Standard-Option – Plain Vanilla Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrundeliegenden Werts (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

- **amerikanischer Typ:** während der gesamten Laufzeit.
- **europäischer Typ:** am Ende der Laufzeit.

2. Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

3. Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

4. Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

4.1. Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrundeliegenden Werts über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option bzw. einer deaktivierten Knock-out Option erlischt das Optionsrecht und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout)-Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird und das Payout somit zur Auszahlung kommt.

4.2. Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. **Hinweis:** Beachten Sie, dass die Hypo Tirol ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

4.3. Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

Q. DEISENOPTIONSGESCHÄFTE

1. Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus

festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

2. Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

3. Risiken bei Kauf einer Option

3.1. Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

3.2. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

3.3. Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

4. Risiken bei Verkauf einer Option

4.1. Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrundeliegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

4.2. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts wäre dadurch gefährdet.

4.3. Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

5. Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Hypo Tirol ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

R. ZINSOPTIONEN

1. Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- zu Absicherungszwecken oder
- zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Gelddaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

Ad: zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

Ad: zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

2. Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrags

den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

3. Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptions-Zinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

3.1. Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

3.2. Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleichbleibt oder fällt.

3.3. Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

3.4. Risiko des Totalverlusts bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

3.5. Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Hypo Tirol ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

V. Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-in“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung.

Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

1. Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

2. Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

3. Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“-Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

4. Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

- Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
- Nachrangige Verbindlichkeiten (z. B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
- Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
- Non Preferred Senior Debt: unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z. B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
- Preferred Senior Debt: unbesicherte, nicht nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen mit Restlaufzeit > 1 Jahr, bei denen im Prospekt/Vertragsunterlagen explizit auf den niedrigeren Rang i. S. d. § 131 Abs. 2 BaSAG hingewiesen wird.
- Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-in ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z. B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z. B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-in-Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z. B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankprodukts die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-in-Maßnahme erfasst werden.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Hypo Tirol, nicht mehr als 30 % des Anlagevermögens in betroffene, Bail-in-fähige Finanzinstrumente zu investieren.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

VI. Kosten und Nebenkosten von Wertpapierdienstleistungen der Hypo Tirol Bank AG

Kosten und Nebenkosten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten fallen – wie separat mit den Kunden vereinbart – im handelsüblichen Rahmen an. Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Hypo Tirol im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis, welches in allen Filialen der Hypo Tirol aufliegt. Aufwendungen oder Erträge können dann entstehen, wenn Kunden ein Produkt vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit auflösen wollen und sich im Einzelfall mit der Hypo Tirol über eine vorzeitige Beendigung einigen.

Die Hypo Tirol stellt ihren Kunden grundsätzlich sowohl vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung („ex ante“) als auch periodisch im Rahmen der Geschäftsbeziehung („ex post“) – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen – Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung. Diese umfassen Informationen bezüglich Kosten und Nebenkosten zu den relevanten Wertpapierdienstleistungen und -Nebendienstleistungen sowie zu den einzelnen Finanzinstrumenten, Zahlungsmöglichkeiten des Kunden und etwaigen Zahlungen Dritter. Im Falle von mit dem Kunden getroffenen abweichenden Vereinbarungen erfolgt die Information ausschließlich entsprechend der getroffenen Regelungen.

Gebühren und Kosten werden im Konditionenaushang angeführt bzw. sind im Produktblatt oder in der Kostenvorschau für das jeweilige Produkt ersichtlich (erhältlich bei Ihrem Kundenbetreuer). Etwaige im Produkt enthaltene Kosten (sogenannte „Produktkosten“) werden im Rahmen des Basisinformationsblatts oder des Kundeninformationsdokuments („KID“) dargestellt.

Im Zuge der Anlageberatung oder bei Ausführung eines beratungsfreien Geschäfts wird Ihr Kundenbetreuer Sie über die zu erwartenden Kosten für das jeweilige Produkt und die angebotene Dienstleistung informieren.

Je nach Geschäftsart und abhängig vom jeweiligen Finanzinstrument kann diese Information in unterschiedlicher Form übermittelt werden.

Ist eine transaktionsspezifische Kostenvorschau möglich, so werden die ausgewiesenen Gebühren und Kosten für die Transaktion basierend auf dem jeweiligen Kurswert oder aber anhand des Rechenwerts berechnet, sofern es sich um eine einmalige Veranlagung in einen Fonds handelt.

Die Gebühren unterscheiden sich je nach Wertpapierart und Ausführungsplatz. Bei Fremdwährungsgeschäften können zusätzliche Kosten für eine etwaige Devisenprovision und Spanne anfallen – diese werden entsprechend ausgewiesen.

Zu beachten ist, dass der Kostenausweis anhand des Börsen- oder Marktplatzkurses zum Erstellungszeitpunkt errechnet wird. Schwankungen bis zur Ausführung können nicht berücksichtigt werden. Insofern zum Erstellungszeitpunkt kein Kurswert für ein Wertpapier verfügbar ist, sind die Kosten in Prozent dem Konditionenaushang zu entnehmen.

Etwaige Gebühren und Kosten, die Ihnen vor einer Wertpapiertransaktion ausgewiesen werden, werden als Teil der Transaktion über das ausgewählte Verrechnungskonto abgerechnet. Ausgewiesene Produktkosten verursachen keine zusätzlich notwendigen Zahlungsströme, sondern sind im jeweiligen Kurs oder Rechenwert des Produkts bereits inkludiert.

DISCLAIMER

Diese Kundeninformation dient ausschließlich Ihrer unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Angebotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.